

TE OGH 2012/2/14 10ObS13/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden, den Hofrat Dr. Fellingner, die Hofrätin Dr. Fichtenau sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Christoph Kainz (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Susanne Jonak (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei T*****, vertreten durch Mag. Kurt Schick, Rechtsanwalt in Mistelbach, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, wegen Alterspension, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 15. Dezember 2011, GZ 8 Rs 158/11f-38, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der am 29. 4. 1942 geborene Kläger beantragte die Umwandlung seiner Berufsunfähigkeitspension in eine Alterspension mit Erreichen des Regelpensionsalters.

Die beklagte Partei anerkannte den Anspruch auf Alterspension ab 1. 5. 2007, setzte die Pensionshöhe (darin enthalten Kinderzuschuss und Ausgleichszulage) ab 1. 5. 2007 mit monatlich 1.406,62 EUR und ab 1. 1. 2008 mit monatlich 1.442,08 EUR fest und sprach unter einem aus, dass der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension gemäß § 100 ASVG mit 30. 4. 2007 erlischt. Die beklagte Partei anerkannte den Anspruch auf Alterspension ab 1. 5. 2007, setzte die Pensionshöhe (darin enthalten Kinderzuschuss und Ausgleichszulage) ab 1. 5. 2007 mit monatlich 1.406,62 EUR und ab 1. 1. 2008 mit monatlich 1.442,08 EUR fest und sprach unter einem aus, dass der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension gemäß Paragraph 100, ASVG mit 30. 4. 2007 erlischt.

Das Erstgericht wies das auf eine höhere Alterspension gerichtete Klagebegehren ab und bestimmte die Alterspension wie im Bescheid festgesetzt.

Das Berufungsgericht gab im zweiten Rechtsgang der Berufung des Klägers nicht Folge und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Die außerordentliche Revision des Klägers ist mangels Geltendmachung einer erheblichen Rechtsfrage zurückzuweisen.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionswerber macht im Wesentlichen geltend, bei Berechnung der Alterspension sei die in § 261 Abs 4 ASVG vorgesehene Kürzung des Steigerungsbetrags von 52,167 % auf 44,342 % nicht anzuwenden, weil es durch den Bezug der Alterspension ab 1. 5. 2007 nicht zum „Hinzutreten“ einer Leistung iSd § 261 Abs 7 ASVG gekommen sei, sei doch der zuvor bestandene Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension mit 30. 4. 2007 erloschen. Es sei ungerecht, einen freiwilligen früheren Pensionsantritt mit Fällen gleichzusetzen, in denen der Versicherte durch Krankheit oder Unfall zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Berufsunfähigkeitspension gezwungen sei. Diese Auslegung verbiete sich schon wegen des Gebots verfassungskonformer Gesetzesauslegung unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes. Der Revisionswerber macht im Wesentlichen geltend, bei Berechnung der Alterspension sei die in Paragraph 261, Absatz 4, ASVG vorgesehene Kürzung des Steigerungsbetrags von 52,167 % auf 44,342 % nicht anzuwenden, weil es durch den Bezug der Alterspension ab 1. 5. 2007 nicht zum „Hinzutreten“ einer Leistung iSd Paragraph 261, Absatz 7, ASVG gekommen sei, sei doch der zuvor bestandene Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension mit 30. 4. 2007 erloschen. Es sei ungerecht, einen freiwilligen früheren Pensionsantritt mit Fällen gleichzusetzen, in denen der Versicherte durch Krankheit oder Unfall zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Berufsunfähigkeitspension gezwungen sei. Diese Auslegung verbiete sich schon wegen des Gebots verfassungskonformer Gesetzesauslegung unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes.

Dazu ist auszuführen:

1. Es entspricht dem Modell der Leistungsgerechtigkeit, dass jener Versicherte, der die Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch nimmt, mit versicherungsmathematisch berechneten Abschlägen rechnen muss und jener, der sie später in Anspruch nimmt, ebensolche Zuschläge erhält. Nur diese Berechnungsweise stellt sicher, dass sich die Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung nicht verändern, gleichgültig, ob die Versicherten früher oder später in Pension gehen (Gesetzesmaterialien zum SRÄG 2000, BGBl I 2000/92, RV 181 BlgNR 21. GP). 1. Es entspricht dem Modell der Leistungsgerechtigkeit, dass jener Versicherte, der die Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch nimmt, mit versicherungsmathematisch berechneten Abschlägen rechnen muss und jener, der sie später in Anspruch nimmt, ebensolche Zuschläge erhält. Nur diese Berechnungsweise stellt sicher, dass sich die Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung nicht verändern, gleichgültig, ob die Versicherten früher oder später in Pension gehen (Gesetzesmaterialien zum SRÄG 2000, BGBl I 2000/92, Regierungsvorlage 181, BlgNR 21. GP).

2. In diesem Sinn regelt § 261 ASVG das Ausmaß der Alters-(Invaliditäts-)pension. § 261 Abs 4 (idFBGBl I 2003/145, 2. SVÄG 2003) sieht einen Abschlag für Frühpensionisten vor. Die Leistung ist bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs 1) zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung; das Höchstaussmaß der Verminderung beträgt 15 % der zuvor ermittelten Summe der Steigerungspunkte. Besteht bei Eintritt eines Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus eigener Pensionsversicherung, so gilt die Verminderung nach Abs 4 für diese Pension auch für die hinzutretende Leistung (§ 261 Abs 7 ASVG). 2. In diesem Sinn regelt Paragraph 261, ASVG das Ausmaß der Alters-(Invaliditäts-)pension. Paragraph 261, Absatz 4, in der Fassung BGBl I 2003/145, 2. SVÄG 2003) sieht einen Abschlag für Frühpensionisten vor. Die Leistung ist bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (Paragraph 253, Absatz eins.) zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung; das Höchstaussmaß der Verminderung beträgt 15 % der zuvor ermittelten Summe der Steigerungspunkte. Besteht bei Eintritt eines Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus eigener Pensionsversicherung, so gilt die Verminderung nach Absatz 4, für diese Pension auch für die hinzutretende Leistung (Paragraph 261, Absatz 7, ASVG).

3. Nach den Gesetzesmaterialien zum 2. SVÄG 2003 (RV 310 BlgNR 22. GP 18) sollte durch die Umformulierung des § 261 Abs 7 ASVG klarer zum Ausdruck kommen, dass der Abschlag bei Inanspruchnahme einer Pensionsleistung vor dem Regelpensionsalter auch für eine spätere Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pension oder eine Erwerbsunfähigkeitspension bzw für eine Alterspension heranzuziehen ist (vorausgesetzt, die vorangehende Leistung gebührt noch bei Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalls). 3. Nach den Gesetzesmaterialien zum 2. SVÄG 2003 Regierungsvorlage 310, BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 18,) sollte durch die Umformulierung des Paragraph 261, Absatz 7, ASVG klarer zum Ausdruck kommen, dass der Abschlag bei Inanspruchnahme einer Pensionsleistung vor

dem Regelpensionsalter auch für eine spätere Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pension oder eine Erwerbsunfähigkeitspension bzw für eine Alterspension heranzuziehen ist (vorausgesetzt, die vorangehende Leistung gebührt noch bei Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalls).

4.1. In seiner Entscheidung 10 ObS 184/08v, SSV-NF 23/8, hat der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Verminderung bei der Alterspension erfolgt, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls des Alters ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus eigener Pensionsversicherung besteht. Hintergrund der Abschlüsse seien letztlich versicherungsmathematische Erwägungen; der vorgesehene Abschlag soll die Verlängerung der Bezugsdauer bei Pension bei gleichartiger Berücksichtigung der Restlebenserwartung möglichst ausgleichen. Es soll sichergestellt werden, dass der Frühpensionist - aus dem Blickwinkel der Versicherungsmathematik - keinen finanziellen Vorteil erhält.

4.2. Bezieht der Kläger also bereits eine Eigenpension (Berufsunfähigkeitspension/Invaliditätspension/Erwerbsunfähigkeitspension) und beantragt eine Alterspension, so gilt die Verminderung auch für die hinzutretende Leistung (§ 261 Abs 7 ASVG), der Abschlag bleibt ihm (10 ObS 184/08v, SSV-NF 23/8; Resch, Sozialrecht5, 139; Gründler, Handbuch zur Pensionsreform 2003, 139 [noch] zu § 261 Abs 7 ASVG idF des BudgetbegleitG 2003). 4.2. Bezieht der Kläger also bereits eine Eigenpension (Berufsunfähigkeitspension/Invaliditätspension/Erwerbsunfähigkeitspension) und beantragt eine Alterspension, so gilt die Verminderung auch für die hinzutretende Leistung (Paragraph 261, Absatz 7, ASVG), der Abschlag bleibt ihm (10 ObS 184/08v, SSV-NF 23/8; Resch, Sozialrecht5, 139; Gründler, Handbuch zur Pensionsreform 2003, 139 [noch] zu Paragraph 261, Absatz 7, ASVG in der Fassung des BudgetbegleitG 2003).

5. Mit diesen Grundsätzen steht die Entscheidung des Berufungsgerichts in Einklang.

5.1. Dass jeder Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung mit Anfall einer anderen derartigen Leistung erlischt, ergibt sich aus § 100 Abs 2 ASVG. Mehrere direkte Renten können nicht nebeneinander bezogen werden (Teschner/Widlar/Pöltner, § 100 ASVG 62. Erg-Lfg Anm 3). 5.1. Dass jeder Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung mit Anfall einer anderen derartigen Leistung erlischt, ergibt sich aus Paragraph 100, Absatz 2, ASVG. Mehrere direkte Renten können nicht nebeneinander bezogen werden (Teschner/Widlar/Pöltner, Paragraph 100, ASVG 62. Erg-Lfg Anmerkung 3,).

5.2. Die Ansicht, dass bei der Alterspension keine Abschlüsse zu erfolgen haben, weil ein Versicherter, der die Berufsunfähigkeitspension vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen habe, aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, bis zum Regelpensionsalter erwerbstätig zu sein und ihm also nicht die Wahlmöglichkeit offengestanden sei, früher oder später in Pension zu gehen, findet in § 261 ASVG keine Grundlage. Pensionen wegen Alters und wegen geminderter Arbeitsfähigkeit folgen in den Grundzügen denselben Berechnungsmethoden (Teschner in Tomandl, SV-System, 19. Erg-Lfg 394). 5.2. Die Ansicht, dass bei der Alterspension keine Abschlüsse zu erfolgen haben, weil ein Versicherter, der die Berufsunfähigkeitspension vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen habe, aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, bis zum Regelpensionsalter erwerbstätig zu sein und ihm also nicht die Wahlmöglichkeit offengestanden sei, früher oder später in Pension zu gehen, findet in Paragraph 261, ASVG keine Grundlage. Pensionen wegen Alters und wegen geminderter Arbeitsfähigkeit folgen in den Grundzügen denselben Berechnungsmethoden (Teschner in Tomandl, SV-System, 19. Erg-Lfg 394).

6. Die Auslegung, dass der Abschlag bei Inanspruchnahme einer Pensionsleistung vor dem Regelpensionsalter ebenso für eine spätere Alterspension heranzuziehen ist, ist auch im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes und des diesem immanenten Sachlichkeitsgebots (RIS-Justiz RS0054018 [T2]) unbedenklich. Verwirklicht der Gesetzgeber das rechtspolitische Ziel, dass sich die Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung nicht erhöhen, gleichgültig, ob der Versicherte früher oder später in Pension geht (siehe oben Pkt 1), hält er sich im Rahmen der ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit (VfSlg 16.923). Diese unterliegt - außer bei einem Exzess - nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle (RIS-Justiz RS0053889 [T7]) und ist insoweit nicht mit den aus dem Gleichheitsgrundsatz ableitbaren Maßstäben zu messen. Nicht jede subjektiv als ungerecht empfundene einfachgesetzliche Regelung verletzt den Gleichheitsgrundsatz (10 ObS 148/03t, SSV-NF 17/68).

Schlagworte

Sozialrecht

Textnummer

E100169

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:010OBS00013.12B.0214.000

Im RIS seit

23.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at